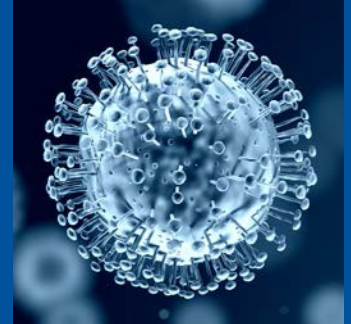


Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für die Branche Kreditinstitute



© Jesper/stock.adobe.com

Allgemeines

Die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erfordert besondere Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese sind für den Zeitraum der Epidemie in Deutschland

- in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung,
- im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und
- in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

festgelegt. Die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes und dazugehöriger Arbeitsschutzverordnungen sowie abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz und weitergehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.

Ziele der Arbeitsschutzmaßnahmen sind:

- Infektionskette zum Schutz der Bevölkerung unterbrechen
- Gesundheit der Beschäftigten sichern
- Einschränkungen für die Wirtschaft gering halten
- Wiederansteigen der Infektionsrate verhindern

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gilt entsprechend der 3. Änderung bis zum 30. Juni 2021. Sie verpflichtet Arbeitgeber und Beschäftigte zu weitergehenden Maßnahmen des Infektionsschutzes, die nicht im Einzelnen im branchenspezifischen Teil dieser Handlungshilfe aufgeführt sind:

- Der Arbeitgeber muss Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Corona-Schnelltest anbieten. Weitere Hinweise zu Schnelltests finden Sie auf den Internetseiten der [VBG](#) und der [DGUV](#).
- Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen.

- In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen.
- Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) zur Verfügung zu stellen, wenn
 - die Anforderungen an die Raumbelagung nicht eingehalten werden können, oder
 - der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder
 - Wege vom und zum Arbeitsplatz innerhalb von Gebäuden zurückgelegt werden.
- Ist Schutz der Beschäftigten durch Mund-Nase-Schutz nicht ausreichend und sind Masken mit der Funktion des Eigenschutzes notwendig, sind Atemschutzmasken (FFP2-Masken) bereitzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn
 - bei ausgeführten Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, oder
 - bei betriebsbedingten Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen eine anwesende Person einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen muss.
- Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.

Außerdem muss der Arbeitgeber nach dem Infektionsschutzgesetz den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anbieten, diese Tätigkeiten in der Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2. Unter Berücksichtigung dieser Arbeitsschutzregel hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und zu aktualisieren. Er hat diese Maßnahmen in einem Hygienekonzept festzulegen und umzusetzen.

Hinweise zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und zur Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Ihre Branche erhalten Sie in dieser Handlungshilfe.

Handlungshilfe für die Branche Kreditinstitute

Diese Handlungshilfe gibt Ihnen eine Hilfestellung, wie Sie speziell in **Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstituten** vorgehen können.

Allgemeine Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten an Kassen- und Servicearbeitsplätzen

In Kreditinstituten stehen Beschäftigte häufig im direkten Kontakt zu Kundinnen und Kunden. Neben den allgemeinen Verhaltensregeln kann ein besserer Schutz vor Ansteckung mit SARS-CoV-2 erreicht werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:

1. Begrenzen Sie die Zahl an Kundinnen und Kunden, die sich gleichzeitig in der Geschäftsstelle des Instituts aufhalten. Achten Sie darauf, dass auch bei Gesprächen mit der Kundschaft in separaten Beratungsräumen die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sowie Corona-Schutz-Verordnung der Bundesländer eingehalten werden.
2. Installieren Sie Abtrennungen aus transparentem Material auf dem Schalter beziehungsweise Tresen zum Schutz der Beschäftigten.
3. Organisieren Sie Mindestabstände vor Geldautomaten, Servicegeräten sowie Kassen- und Servicearbeitsplätzen durch Markierungen auf dem Boden.
4. Machen Sie mit Aushängen an den Kundeneingängen auf die allgemeinen Verhaltensregeln aufmerksam.
5. Sorgen Sie durch regelmäßiges und verstärktes Lüften der Geschäfts-, Sozial- und Sanitärräume für eine ausreichende Luftqualität und die Reduzierung der Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen.

Zum Umgang mit SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests in Ihren Unternehmen beachten Sie bitte Informationen auf der VBG-Homepage ([VBG - Infos zu Coronavirus SARS-CoV-2](#)).

Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung des Virus

Eine regelmäßige, gründliche Reinigung der Banknotenautomaten und Bedienterminals mit normalen fettlösenden Reinigern ist wichtig und sinnvoll. Wenn verfügbar, sind mit Reinigern oder Seifenlauge getränkte Einmaltücher für die Reinigung ideal, die nach der Verwendung entsorgt werden. Alternativ zur Reinigung mit Haushaltsreinigern oder Seifenlauge können chemische Desinfektionsmittel genutzt werden – sie versprechen jedoch keinen zusätzlichen Nutzen gegenüber den handelsüblichen fettlösenden Reinigungsmitteln. Bitte beachten Sie dazu auch die Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen des RKI (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html).

Erhöht das allgemeine Tragen von Mund-Nase-Schutz in der Bevölkerung das Überfallrisiko?

Der Mund-Nase-Schutz ist ein wichtiger und wirksamer Schutz vor gegenseitiger Ansteckung.

Dieses Tragen von Masken kann bei den Beschäftigten von Kreditinstituten einerseits zu Erinnerungen an Überfälle und zu Ängsten führen, da maskierte Personen mit Tätern beziehungsweise Täterinnen in Verbindung gebracht werden. Andererseits ist nicht auszuschließen, dass potentielle Täterinnen oder Täter diese „legale“ Maskierungsmöglichkeit nutzen, um einen Überfall zu begehen.

Die Polizei wie auch das Sachgebiet Kreditinstitute und Spielstätten der DGUV werden das Überfallgeschehen hinsichtlich dieses Aspekts genauestens beobachten. Sollte sich dieses in auffälliger Weise ändern, werden zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Überfällen abgestimmt und veröffentlicht.

Beschäftigte in Kreditinstituten sollten momentan besonders aufmerksam sein und Personen, die sich verdächtig verhalten, nach Möglichkeit souverän ansprechen.

Dürfen Beschäftigte von Kreditinstituten Bargeld in privaten Pkw transportieren und Banknotenautomaten befüllen, wenn das Geld- und Werttransportunternehmen auf Grund der Ausbreitung von SARS-CoV-2 ausfällt?

Die DGUV Vorschrift 25 (alt UVV „Kassen“ und neu UVV „Überfallprävention“) lässt den Geldtransport durch eigene Beschäftigte zu. Die in der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschrift genannten Bedingungen, unter denen der Geldtransport stattfinden darf, beispielsweise Einsatz geeigneter Transportsicherungen oder Unregelmäßigkeit der Transportzeiten und -wege, sind einzuhalten.

Werden beim Geldtransport durch Beschäftigte Privat-PKWs genutzt, steht dem grundsätzlich nichts entgegen. Hierbei sollten jedoch zusätzliche Aspekte, zum Beispiel die der Sachversicherung, durch das Kreditinstitut geprüft werden. Die Absprachen mit der Sachversicherung bestimmen, welche Menge an Bargeld transportiert werden darf. Die DGUV Vorschrift 25 und das ergänzende DGUV Regelwerk (DGUV Regel 115-003 oder DGUV Information 215-613) macht dazu keine Vorgaben.

Wird der Geldtransport durch zwei Versicherte durchgeführt, sind die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ebenfalls zu beachten. Bei einer Mitnahme einer zweiten Person wäre das Tragen medizinischer Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder vergleichbarer Atemschutzmasken jedoch erforderlich, da Mindestabstände nicht eingehalten werden könnten.

Bei der Befüllung von Geldautomaten mit Banknoten ist zu beachten, dass diese unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt, das heißt, Unbefugte haben keinen Zutritt und keine Einsichtnahme in den Versorgungsbereich. Bitte beachten Sie, dass Sie bei Änderungen Ihrer Bargeldprozesse Ihre Gefährdungsbeurteilung entsprechend anpassen oder überarbeiten müssen.

Darf zum Schutz der Beschäftigten vor Ansteckung mit SARS-CoV-2 an Kassen- und Servicearbeitsplätzen in Kreditinstituten bei Kassensicherungen mit biometrischer Identifikation die Biometrie durch Passwörter ersetzt werden?

Wird das biometrische Erkennungssystem durch eine Passworteingabe überbrückt, ist technisch nicht mehr sichergestellt, dass nur Berechtigte eine Auszahlung vornehmen können. Dies ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

Ein abgeschaltetes biometrisches Erkennungssystem hätte zur Folge, dass eine wirksame Anreizreduzierung von Überfällen nicht mehr gewährleistet ist.

Es steht jedoch jedem Kreditinstitut frei, das vorhandene Sicherheitskonzept auf ein anderes umzustellen. Dabei sind die entsprechenden Vorgaben und Bedingungen einzuhalten. Die DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ beziehungsweise „Kassen“ in Verbindung mit dem entsprechenden DGUV Regelwerk (DGUV Regel 115-003 beziehungsweise DGUV Informationen 215-612 und 215-613) gilt uneingeschränkt.

Bitte beachten Sie, dass je nach Inkraftsetzungsdatum der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ Ihres Unfallversicherungsträgers die Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ oder die Unfallverhütungsvorschrift „Überfallprävention“ gilt.